Beilage 182 /1988 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages
XXIII. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des o.ö. Landtages gemäß § 22 Abs. 2 der Landtagsgeschäftsordnung über ein Landesgesetz, mit dem das O.ö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (O.ö. Schulzeitgesetz-Novelle 1988)

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, BGBl.Nr. 144/1988, enthält - gestützt auf den Kompetenztatbestand des Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG - auch grundsatzgesetzliche Regelungen, die einer Ausführung durch den Landesgesetzgeber bedürfen.
Die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen sind innerhalb eines Jahres zu erlassen, also bis spätestens 31. Dezember 1989. Die neue Grundsatzbestimmung erfordert eine Novellierung des O.ö. Schulzeitgesetzes 1976, LGBl.Nr. 48, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 68/1983.

Die Schulzeitgesetznovelle des Bundes macht es aber auch erforderlich, den Beginn und das Ende der Semesterferien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen Oberösterreichs neu festzusetzen. § 8 Abs. 7 Z. 1 des (Bundes-)Schulzeitgesetzes 1985 sieht vor, daß die Landesgesetzgebung, insbesondere hinsichtlich des Beginns und des Endes der Ferien für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge die Übereinstimmung mit den anderen Schulen bzw. Schularten im Bundesland anzustreben hat, soweit örtliche Notwendigkeiten dem nicht entgegenstehen. In diesem Sinne wurde mit dem Landesschulrat für Oberösterreich das Einvernehmen über die Neuregelung der Semesterferien hergestellt.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 1 und 2):

Die jüngste Novelle zum (Bundes-)Schulzeitgesetz 1985 hat die nach der bisherigen Rechtslage bestehenden Semesterferien-Blöcke (Beginn für

Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, für Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar) in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht zwar beibehalten, es kann aber von diesen Normferien aus öffentlichem Interesse im Verordnungswege abgewichen werden. Der zeitliche Rahmen für die Verlegung der Semesterferien umfaßt eine Verschiebung um eine Woche. Es können daher die Semesterferien

in Burgenland, Niederösterreich und Wien auch entweder am letzten Montag im Jänner oder am zweiten Montag im Februar,

in Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg jeweils entweder am ersten Montag im Februar oder am dritten Montag im Februar

beginnen. Der Landesschulrat für Oberösterreich wird voraussehbar von der Möglichkeit, durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche zu verlegen, Gebrauch machen und für alle in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden öffentlichen Schulen (z.B. allgemeinbildende höhere Schulen, Handelsschulen, Handelsakademien, höhere technische und gewerbliche Lehranstalten) bestimmen, daß die Semesterferien im Schuljahr 1988/1989 am dritten Montag im Februar 1989 beginnen. Im Sinne einer einheitlichen Ferialregelung für alle öffentlichen Schulen im Land Oberösterreich ist es daher geboten, auch das O.ö. Schulzeitgesetz 1976 zu ändern bzw. anzugleichen. Darüber hinaus soll durch die Möglichkeit, den Beginn der Semesterferien um bis zu zwei Wochen durch Verordnung der Landesregierung vorzuverlegen, die vom Grundsatzgesetzgeber eröffnete flexible Terminregelung bestmöglich ausgeschöpft werden.

Zu Art. I Z. 2 (§ 2 Abs. 5):

Mit der Einfügung der Wendung "der den Semesterferien unmittelbar vorangehende Samstag" wird die Möglichkeit eröffnet, auch den Samstag vor den Semesterferien als schulfrei zu erklären. Mit dieser Ergänzung wird die grundsatzgesetzliche Z. 7 der jüngsten Novelle zum (Bundes-)Schulzeitgesetz 1985 (Neufassung des § 8 Abs. 5) ausgeführt.

Zu Art. I Z. 3 (§ 5 Abs. 1 und 2):

Die erwähnte Novelle zum (Bundes-)Schulzeitgesetz 1985 wird durch Art. I Z. 3 auch für den Bereich der öffentlichen Berufsschulen umgesetzt. Es ist auf die Erläuterungen zu Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 1 und 2) zu verweisen.

Zu Art. II:

Der für die ausführungsgesetzliche Änderungsanordnung der O.ö. Schulzeitgesetz-Novelle 1988 vorgesehene Inkrafttretenstermin orientiert sich an Art. II Abs. 1 der Novelle zum (Bundes-)Schulzeitgesetz 1985; dort ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens mit 1. Jänner 1989 festgesetzt.
Für die übrigen, selbstbestimmten Änderungsanordnungen dieses Novellenvorhabens bietet sich an, sie mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verlautbarungsorgan des Landes in Kraft treten zu lassen.

C.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen den

A n t r a g :

Der o.ö. Landtag möge das beigefügte Landesgesetz nach Vorberatung im Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beschließen.

Linz, am 5. Mai 1988

Anlage: Gesetzesentwurf

Anlage

L a n d e s g e s e t z

vom,
mit dem das O.ö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird
(O.ö. Schulzeitgesetz-Novelle 1988)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl.Nr. 48, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 68/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

"(1) Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr (Z. 1) und den Hauptferien (Z. 2).

1. Das Unterrichtsjahr umfaßt
 a) das erste Semester, das mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet,
 b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, die am dritten Montag im Februar beginnen,
 c) das zweite Semester, das mit dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Anfang der Hauptferien endet.

Abweichend von lit. b kann aus öffentlichem Interesse die Landesregierung durch Verordnung den Anfang der Semesterferien bis zu zwei Wochen vorverlegen. Vor der Erlassung der Verordnung ist der Landesschulrat zu hören. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

2. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres."

2. § 2 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Außerdem können vom Schulleiter aus Anlässen des öffentlichen Lebens, insbesondere solchen, die schulischer oder religiöser Natur sind, in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage schulfrei erklärt werden. Durch Verordnung des Landesschulrates können überdies der den Semesterferien unmittelbar vorangehende Samstag und in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden."

3. § 5 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

"(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) An ganzjährigen Berufsschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr (Z. 1) und den Hauptferien (Z. 2).

1. Das Unterrichtsjahr umfaßt
 a) das erste Semester, das mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet,
 b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, die am dritten Montag im Februar beginnen,
 c) das zweite Semester, das mit dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Anfgang der Hauptferien endet.

Abweichend von lit. b kann aus öffentlichem Interesse die Landesregierung durch Verordnung den Anfang der Semesterferien bis zu zwei Wochen vorverlegen. Vor der Erlassung der Verordnung ist der Landesschulrat zu hören. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

2. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

3. Bei den lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres."

4. Im § 5 Abs. 4 lit. d ist das Zitat "(Abs. 1)" auf "(Abs. 2)" zu ändern.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt

1. hinsichtlich des Art. I Z. 2 mit 1. Jänner 1989,

2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich

in Kraft.